

straße, Wickelsberg, Kornstraße, Wendischestraße, alte Kaserne, Hauensteinergasse, Breitengasse, Reichenstraße, hintere Reichenstraße, Buttermarkt, Wend. Graben, Neugasse, Töpferstraße, Steinstraße, Kirchplatz und Kirchgasse, Rosenstraße, Logestraße, Dornschnabel, Moltkestraße, Neugraben, Gartenstraße, Wallstraße, Schilleranlagen, Wilhelmstraße, Taucherstraße, Rouartstraße, Mättigstraße (zwischen Rouart- und Wettinstraße), Lessingstraße, Bergstraße, Albertplatz, Paulistraße, Platzstraße, Georgstraße, Stieberstraße, Löhrlstraße. — Seelsorger des Bezirks ist der Pastor Primarius (aushilfsweise der Hilfsgeistliche) in Gemeinschaft mit dem 2. Diakonus; zur Zeit Pastor Primarius Wehke (Schloßstraße Nr. 6, bez. Hilfsgeistlicher Zippel, Löbauerstraße 2) und Diakonus Eder (Wilhelmstraße 6).

Der vierte Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: Spreegasse und Seidauer Anteil, vor dem Gerbertor, Nikolaihofen, Gerberstraße, Talstraße, vor dem Schülertor mit Feuertasse, Taschenberg, Schießplatz, am Königswall, Nordstraße, Lazarettstraße, Ziegelstraße, am Ziegelwall, Holzmarkt, vor dem äußeren Reichtor, Flinzstraße, Muskauerstraße, Schäfferstraße, Stiftsstraße, Löbauerstraße, Fichtestraße, Kantstraße, Arnoldstraße, Mättigstraße (zwischen Löbauer- und Rouartstraße), neue Kaserne, Militär Lazarett. — Seelsorger des Bezirks ist der 1. Diakonus; zur Zeit Pastor Berg (Schloßstraße 8).

2. Die Amtshandlungen bei **Beerdigungen** der innerhalb der oben unter 1 gedachten Seelsorgerbezirke verstorbenen Personen werden a) in den Bezirken 1, 2 und 4 von den für jeden dieser Bezirke bestimmten Geistlichen, b) im 3. Bezirke durch den 2. Diakonus und Hilfsgeistlichen übernommen. Es verbleibt jedoch den Hinterlassenen das Recht, sich für Grabreden unter den Geistlichen der Pfarodie den Redner zu wählen.

3. Es wird ein zweifaches **Wochenamt** eingerichtet, a) für Taufen und Trauungen in der Petri-Kirche, b) für Taufen und Trauungen in der Marien- und Marthekirche, welches abwechselnd der Archidiaconus bez. der 2. Diakonus und der 1. Diakonus bezw. der Hilfsgeistliche zu verwalten haben.

Zusammenstellung der Gebühren zur Kirchkasse für kirchliche Amtsverrichtungen in der ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde in Bauzen.

Die **Trauungen** sind in vier Grade eingeteilt, deren Feierlichkeiten in folgendem bestehen:

- a) bei **Trauungen I. Grades** in Glockengeläute, Orgelspiel, Aufführung einer Motette vom Sängerkhor, Traureden, Intonation, Kollekte, Segen und Schlußgesang; Gebühr: 45 *M*.
- b) bei **Trauungen II. Grades** in Orgelspiel und Choralgesang vor der Trauungshandlung, Ansprache des amtierenden Geistlichen, Schlußgesang; Gebühr: 20 *M*. Außerdem für gewünschten Gesang des Kirchenchors 20 *M* und Geläute mit der Brautglocke 5 *M*.
- c) bei **Trauungen III. Grades** in Choralgesang ohne Orgelbegleitung, Formular-Trauung, Schlußgesang; Gebühr: 5 *M*. Auf Wunsch: Orgelspiel 6 *M* und Geläute mit der Brautglocke 5 *M*.
- d) bei **Trauungen IV. Grades** in Formular-Trauung, welche völlig unentgeltlich ist. Bei Trauungen zu einer anderen als der festgesetzten Zeit sind 3 *M* zu zahlen.

1. Trauungen I. und II. Klasse können sowohl in der Petri-Kirche, als auch in der Marien- und Marthekirche stattfinden, jedoch ist in letzterer Kirche für eine Trauung I. Klasse eine Zuschlagsgebühr von 10 *M* und für eine Trauung II. Klasse eine Zuschlagsgebühr von 5 *M* an die Kirchkasse zu entrichten, ausschließlich des im einzelnen Falle besonders verlangten Heizungsaufwandes.

2. Wenn ein Brautpaar die Trauung in der Petri-Kirche begehrt, ohne daß Bräutigam oder Braut oder wenigstens deren Eltern der Petri-Kirche angehören, so ist ein Zuschlag zu den regulativmäßigen Gebühren bei den ersten 3 Klassen zu erheben in Höhe von 15 *M* bei Klasse I, 10 *M* bei Klasse II und 3 *M* bei Klasse III.

Der Zeremonienmeister hat **nur** bei der Trauung I. Grades zu fungieren, kann aber auch bei Trauungen II. Grades gegen eine Gebühr von 6 *M* hinzugezogen werden. Bei der Trauung I. Grades werden 4 Kerzen auf dem Altar angebrannt und auf Verlangen von den Bediensteten der Kirche 30 Stühle aufgestellt. Bei der Trauung II. Grades werden 2 Kerzen angebrannt und auf Wunsch 20 Stühle aufgestellt. Im übrigen sollen auch die dem Altarplatz zunächst liegenden Bänke durch entsprechende Vorrichtungen bei Trauungen für etwaige Angehörige des Brautpaares reserviert werden. Bei Trauungen I. und II. Grades sind für jeden Stuhl über die zuständige Zahl 10 *S*, bei Trauungen III. und IV. Grades für jeden Stuhl außer denen des Brautpaares 25 *S* zu bezahlen.

Die bei Trauungen I., II. und III. Grades zu entrichtenden Gebührensätze sind **jederzeit voll** zu bezahlen und wird ein Abzug nicht zugestanden, auch wenn das Brautpaar auf eine oder die andere Leistung, sei es auf Gesang, Orgelspiel, Geläute u., Verzicht leistet, oder wenn bei der Trauung nach dem I. Grade der Gesang durch andere Sänger ausgeführt wird.

3. Geistliche Musikaufführungen von Gesangsvereinen oder Posaunenchoren sind zwar bei den 3 ersten Trauungsklassen gestattet gegen eine Genehmigungsgebühr von 3 *M*, jedoch nur insoweit, als dieselben den in dem Trauregulative festgesetzten Bestimmungen über den musikalischen Teil